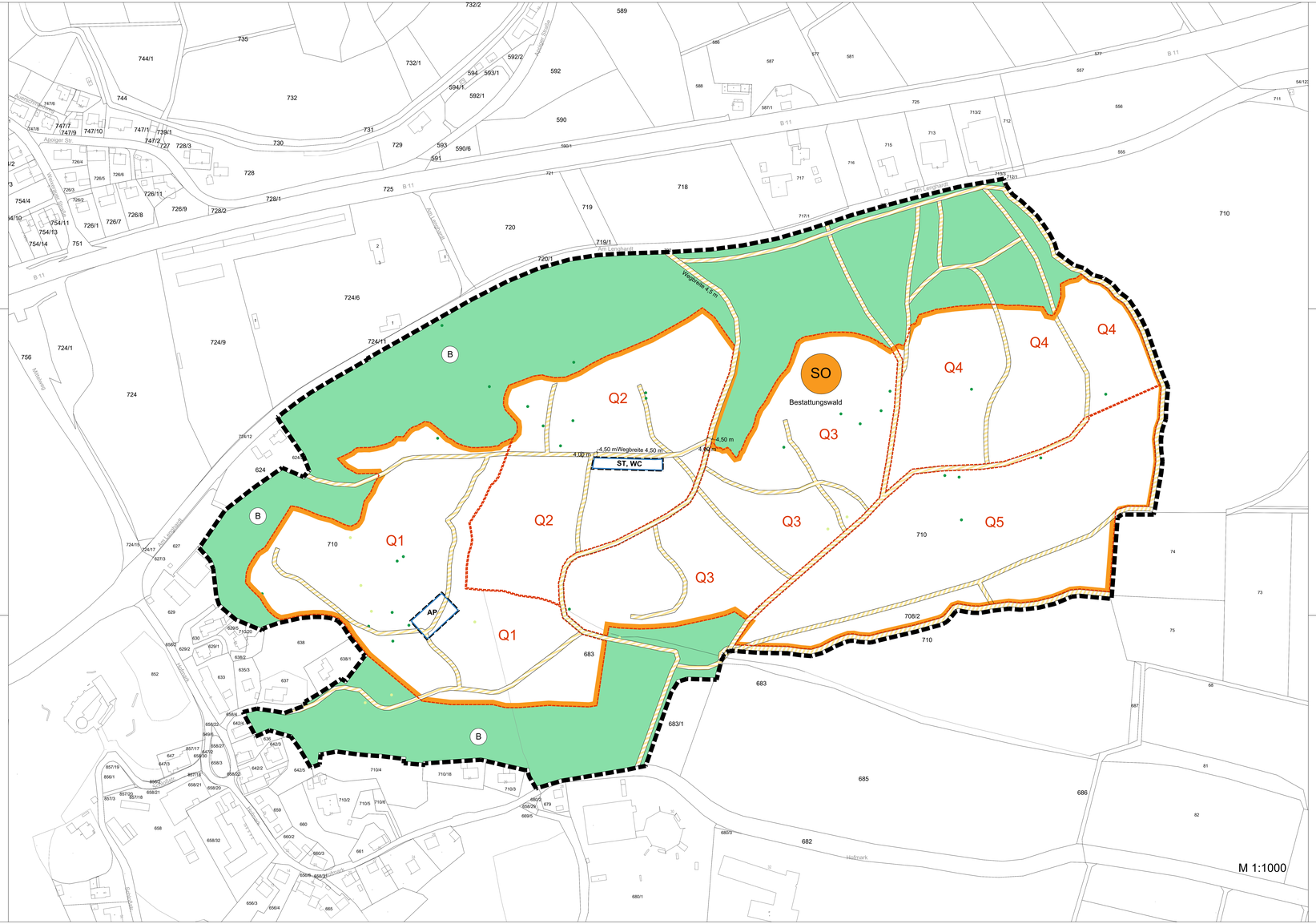

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Bestattungswald:
Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

AP Baufenster für überdachten Andachtsplatz

ST, WC Baufenster für Stellplätze, Kompostiltoilette

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Bestand Forstweg
Wege mit einer Breite
bis 4,5 m in wassergebundener Decke oder Schotterwege zulässig.

4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Flächen für Wald

5. Sonstige Planzeichen

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Hinweise

B Bodenschutzwald

Biotopbäume Bestand (im VNP-Vertragsnaturschutzprogramm)

Biotopbäume Bestand (nicht im VNP)

710 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Umgrenzung der Belegungsabschnitte des "Sonstiges Sondergebiet Bestattungswald Kronwinkl"
Q1 / Q2 / Q3 / Q4 / Q5 mit Nummerierung

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan "Sonstiges Sondergebiet Bestattungswald Kronwinkl" wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als:
SO - Gebiet Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald Kronwinkl

Zulässig sind neben der Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen oder natürlich vorhandenen Bestattungsbäumen, auch ein überdachter Andachtsplatz und die für den Betrieb / Unterhalt des Bestattungswaldes notwendigen baulichen Anlagen und Nutzungen.
Zulässig sind:
- Stellplätze
- Überdachter Andachtsplatz
- Mobile Kompostiltoilette

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan "Sonstiges Sondergebiet Bestattungswald Kronwinkl" wird wie folgt festgesetzt:
Maximale Größe der Grundfläche baulicher Anlagen:
überdachter Andachtsplatz: 75 qm
WC: 6 qm
Stellplätze: 360 qm

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)
Das Sondergebiet ist in offener Bauweise zu bebauen.

4. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen
Alle baulichen Anlagen (Überdachung Andachtsplatz, mobiles WC) sind in Holzbauweise zu erreichten.

5. Höhenfestsetzung
Die maximale Höhe der Überdachungen beträgt 4,0 m.
Die Höhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen Geländeoberkante (459 m NN) bis zum höchsten Punkt der Überdachung.

6. Stellplätze (§ 12 BauNVO)
Die Befestigung der Stellplätze ist nur mit Schotter oder Schotterrasen zulässig.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Neben den Forstwegen sind darüber hinaus begehbare Pfade mit einer Deckschicht aus Hackschnitzel mit einer Breite von max. 1,20 m zulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

8. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 14 BauNVO)

8.1 Flächen für Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig.
Zulässig sind:
- die Errichtung eines überdachten Andachtplatzes aus Holz mit max. 75 qm Grundfläche auf der im Plan vorgesehen Stelle
- die Errichtung von Parkplätzen, soweit sie dem Bestattungswald dienen, auf der im Plan vorgesehen Stelle
- mobile Kompostiltoilette, auf der im Plan vorgesehenen Stelle

9. Niederschlagswasser
Unverschmutztes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

10. Beleuchtung
Eine Beleuchtung des Bestattungswaldes und offenes Feuer jeder Art sind unzulässig.

11. Einfriedungen
Einfriedungen sind mit Ausnahme der unter Punkt 8.2 genannten Holzpfahlelemente nicht zulässig.

12. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz
12.1 Planungs, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

12.1.1 Zuordnung von Waldausgleich
Für Stellplatzflächen, mobile Kompostiltoilette, überdachte Andachtsfläche und Zufahrtsweg ist ein 1:1 Waldausgleich durchzuführen.
Dieser erfolgt auf der externen Fläche Fl.Nr. 429, Gemarkung Viecht.

12.1.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände
Innerhalb des Bestattungswald genutzten Quartieren ist die bestehende Waldeigenschaft einschließlich
aller Waldfunktionen im Wesentlichen zu erhalten (Ausnahme gewinnorientierte Holznutzung).
Die Entfernung von Gehölzen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf Maßnahmen zur Verkehrssicherung (nach Möglichkeit Hochstubben oder liegendes Totholz belassen).
Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z.B. Schädlingsbefall), die geeignet sind den Waldbestand bzw. die Nutzung des Waldbestandes als Bestattungswald zu gefährden, sind zulässig. Die Maßnahmen zur Abwendung der Feuergefahr gemäß Art. 17 BayWaldG gelten für den gesamten Bestattungswald.
Bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungswaldquartier ist der Bestandswald regulär forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.
Die Bewirtschaftung ist nach den Kriterien der Artikel 7 (Sicherung der Waldfunktionen), 9 (Erhaltung des Waldes), 13 (Betreten des Waldes), 14 (Bewirtschaftung des Waldes) und 15 (Wiederaufforstung) des Bayerischen Waldgesetzes durchzuführen.

12.1.3 Schutzgebiete und Biotopbäume
In den als Fläche für Wald festgesetzten Bereichen sind keine Bestattungen zulässig.
Im Kronenbereich von Biotopbäumen ist eine Bestattungsnutzung nicht zulässig; bei kronenlosen Biotopbäumen sind im Radius von 10 m keine Bestattungen zulässig.
Biotopbäume
an Wegen, für die ohnehin eine erhöhte Anforderung an die Verkehrssicherheit gilt, dürfen ausnahmsweise als Bestattungsbäume genutzt werden.
Ausgenommen sind Biotopbäume im Vertragsnaturschutzprogramm. Hier sind keine Bestattungen zulässig, auch nicht an Wegen.

12.2 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

12.2.1 In für die Bestattung freigegebenen Quartieren sind Eingriffe in den Baumbestand zum Erhalt der Verkehrssicherheit für die Besucher sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zur Abwendung von größeren Bewirtschftigungen benachbarter Waldbestände zulässig. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst baumerhaltend durchzuführen.

12.2.2 Notwendige Fällungen oder Eingriffe in die Baumkronen sind außerhalb der Vogelbrutzeit,
also zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Sofern außerhalb dieses Zeitfensters Eingriffe auf Grund akuter Waldschutzsituation oder bei Gefahr im Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherung nötig werden, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Kann ein Fledermaus-Winterquartier in zu fällenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden, ist vor dem Eingriff ein Fachgutachter hinzuzuziehen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach Artenschutzrecht zu ergreifen.

12.2.3 Bestattungsbäume
Innerhalb des Bestattungswaldes sind pro Hektar 80 Bestattungsbäume zugelassen.

12.3 Artenschutz
Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.

HINWEISE DURCH TEXT

Für die Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außerhalbtreten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

Präambel
Der Gemeinde Eching/Ndb. erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG dieses Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

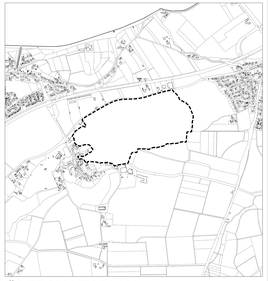

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
(§ 2 Abs. 1 BauGB) 10.01.2022

ortsüblich bekannt gemacht am 22.12.2023
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 1 BauGB) von 22.12.2023 bis 26.01.2024
frühzeitige Fachstellenbeteiligung
(§ 4 Abs. 1 BauGB) von ..... bis .....

Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen
Auslegungsbeschluss 26.02.2024
öffentliche Auslegung
(§3 Abs. 2 BauGB) von ..... bis .....

Fachstellenbeteiligung
(§ 4 Abs. 2 BauGB) von ..... bis .....

Prüfung, Abwägung der
Bedenken und Anregungen .....
Satzungsbeschluss .....

Die Gemeinde Eching / Ndb. hat mit Beschluss des Gemeinderates am ..... den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
Eching / Ndb., den .....

.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister (Siegel)

Ausgefertigt
Eching / Ndb., den .....

.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister (Siegel)

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnunsplan ist damit in Kraft getreten.
Eching / Ndb., den .....

.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister (Siegel)

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
SO BESTATTUNGSWALD KRONWINKL
Gemeinde Eching in Niederbayern

Gemeinde Eching
in Niederbayern

M 1: 1.000

26.Februar 2024

Planverfasser:

KLAUS + SALZBERGER
Landschaftsarchitekten Partmbb
St. Urban/Brücke 4 84174 Eching/Ndb.
tel 08709-927950 mail info@ksla.de